ACATIS FAIR VALUE SPEZIAL

10/2023

Neue Scope-Emissionsklassen und die Auswirkungen auf die ESG-Berichterstattung

In einer Zeit, in der sich die Klimakrise rapide verschärft, müssen sich Unternehmen zunehmend der Nachhaltigkeit verschreiben und die Weltwirtschaft zu einer umfassenden Dekarbonisierung führen. Die Europäische Kommission hat einen entscheidenden Weg eingeschlagen, indem sie aktiv regulatorische Verbesserungen zur Unterstützung dieses Wandels vorantreibt. Die Verabschiedung der Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ist ein wichtiger Meilenstein in diese Richtung. Das 1998 ins Leben gerufene GHG-Protokoll ist ein globaler Standard für die Kohlenstoffbuchhaltung und -berichterstattung. Es wurde vom World Resources Institute (WRI) und dem World Business Council for Sustainable Development (WBCSD) sowie mit Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen und Regierungen entwickelt. Hauptziel war es, universelle Standards für die Messung und Berichterstattung von Treibhausgasemissionen (THG) festzulegen. Für die Berichterstattung und Berechnung von Kohlenstoffemissionen nach dem Greenhouse Gas (GHG) Protocol ist es wichtig zu berücksichtigen, dass die Emissionen in drei verschiedene Bereiche ("Scopes") unterteilt werden.

- **Scope 1**: Emissionen, die direkt durch die Anlagen des Unternehmens verursacht werden, einschließlich aller Fahrzeuge, die dem Unternehmen gehören oder von ihm betrieben werden.
- **Scope 2**: Umfasst auch die Emissionen, die durch den Stromverbrauch des Unternehmens verursacht werden
- **Scope 3:** Umfasst zusätzlich die Emissionen, die durch die gesamte Lieferkette der vom Unternehmen bereitgestellten Produkte oder Dienstleistungen verursacht werden. Dazu gehören auch der Verkauf und der Vertrieb von Produkten und sogar die Emissionen am Ende des Lebenszyklus des Produkts selbst sowie alle Vorgänge, die mit der Herstellung und Bereitstellung des Produkts oder der Dienstleistung verbunden sind.

Es ist leicht verständlich, dass es nicht einfach ist, Scope-3-Emissionen zu messen und zu bewerten. Dies ist ein Grund dafür, dass Scope-3-Emissionen bisher nicht strukturell berichtet wurden. Der andere Grund ist, dass viele Unternehmen einen großen Teil ihrer Lieferkette auslagern, insbesondere in Bezug auf die Produktion von Rohstoffen und Halbfabrikaten. Dies führt dazu, dass die Scope-1 und Scope-2-Emissionen vieler Marken weniger als 10% des gesamten Kohlenstoff-Fußabdrucks eines Produkts ausmachen. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, dass Unternehmen es vorziehen, ihre Scope-3-Emissionen nicht offen zu legen, es sei denn, alle Unternehmen würden sie in ähnlicher Weise offenlegen.

Die EU hat die Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) fertiggestellt. Die Regeln werden ab dem 1. Januar 2024 für bestimmte große EU-Unternehmen und in der EU börsennotierte Unternehmen schrittweise eingeführt und gelten ab 1. Januar 2028 flächendeckend.

Die Klimaberichterstattung wird die Treibhausgasemissionen der Scopes 1, 2 und 3 umfassen. Darüber hinaus werden Umweltfaktoren wie Wasser/Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität einbezogen. Für die Bewertung von Scope-3-Emissionen werden neue Methoden entwickelt, darunter Remote Sensing (z.B. für weit verbreitete landwirtschaftliche Aktivitäten) und KI. Mit diesen Instrumenten und Methoden ist zu erwarten, dass mehr Transparenz und Vergleichbarkeit in der Berichterstattung erreicht wird.

Dr. Wouter Pronk
Mitglied im
ACATIS Fair Value Nachhaltigkeitsbeirat

Disclaimer
Diese Unterlage richtet sich ausschließlich an professionelle Kunden bzw. geeignete Gegenparteien im Sinne des WpHG und ist nicht für Privatkunden bestimmt. Die Unterlage ist zudem kein Angebot an Personen, an die sie aus Rechtsgründen nicht abgegeben werden darf. Die Unterlage dient nur der Information und ist keine Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Fondskauf. Die dargestellte Anlagemöglichkeit kann für bestimmte Anleger wegen ihrer speziellen Anlageziele und finanziellen Situation ungeeignet sein. Abgegebene Meinungen gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung und können sich ändern, ebenso die Fondszusammensetzung und Allokationen. Bisherige Wertentwicklungen sind keine Garantie für künftige Erträge. ACATIS übernimmt keine Gewähr für die Erreichung der Marktprognosen. Trotz sorgfältig ausgewählter Quellen kann die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Genauigkeit der Informationen nicht garantiert werden. Die Informationen dürfen weder reproduziert noch weiterverteilt werden. Die Vertriebszulassungen der ACATIS-Fonds in einzelnen Ländern und zugehörige Dienstleistungen können unterschiedlich sein. ACATIS stellt die Verkaufsprospekte, Basisinformationsblätter (BIB), Jahres- und Halbjahresberichte ihrer Fonds kostenlos auf Deutsch bereit (http://www.acatis.de). Die ACATIS Investment KVG mbH hat ihren Hauptsitz in Frankfurt a.M., Deutschland, und wird von der BaFin, Marie-Curie-Straße 24-28, in 60439 Frankfurt, beaufsichtigt.

ACATIS Investment Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, mainBuilding, Taunusanlage 18, D-60325 Frankfurt am Main, Tel.: +49/ 69/ 97 58 37-77, Fax: +49/ 69/ 97 58 37-99, E-Mail: anfragen@acatis.de, http://www.acatis.de.